



---

## Bulletin des Generalsekretärs

### Finanzordnung und Finanzvorschriften\*

1. Der Generalsekretär verkündet hiermit die nachstehenden Änderungen der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen.
2. Die geänderten Finanzvorschriften sollen die Umsetzung des neuen Rahmens für die Delegation von Befugnissen erleichtern, der im Bulletin des Generalsekretärs ST/SGB/2019/2 niedergelegt ist und am 1. Januar 2019 in Kraft tritt.
3. Der Wortlaut der jeweils entsprechenden Finanzvorschriften im Bulletin des Generalsekretärs ST/SGB/2013/4 wird durch die nachstehenden Änderungen ersetzt. Sofern in diesem Dokument nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt ist, bleiben alle anderen Finanzvorschriften im Bulletin des Generalsekretärs ST/SGB/2013/4 weiter in Kraft.
4. Bis auf weiteres stellen die Bulletins des Generalsekretärs ST/SGB/2013/4 in der mit diesem Bulletin geänderten Fassung sowie ST/SGB/2015/4 in der mit ST/SGB/2015/4/Amend.1



andere Bedienstete weiterdelegieren kann. Bei der Anwendung der Finanzordnung







b) Der Generalsekretär stellt insbesondere durch die Aufstellung geeigneter Richtlinien sicher, dass die Mittel so angelegt werden, dass das Vermögensrisiko möglichst gering gehalten und gleichzeitig die notwendige Liquidität gewährleistet wird, um den Zahlungsmittelbedarf der Organisation zu decken. Zusätzlich zu diesen Kriterien gilt, dass die Investitionen im Hinblick auf die Erzielung der höchsten vernünftigerweise zu erwartenden Rendite ausgewählt werden und den Grundsätzen der Vereinten Nationen entsprechen.

#### Vorschrift 104.14

a) Alle Investitionen werden durch vom Generalsekretär bezeichnete anerkannte Finanzinstitute getätigt und verwaltet.

b) Für alle Investitionstransaktionen, einschließlich des Abzugs von Investitionen, sind die Ermächtigung und die Unterschrift zweier vom Generalsekretär zu diesem Zweck benannter Bediensteter erforderlich.

#### Vorschrift 104.16

a) Alle Verluste aus Investitionen müssen im Einklang mit den vom Generalsekretär festgelegten Grundsätzen und den Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor erfasst und dargestellt werden.

b) Investitionsverluste werden vom Fonds, Treuhandfonds, Rücklagenkonto oder Sonderkonto getragen, aus dem die Investitionsbeträge stammen.

## Abschnitt V Verwendung der Mittel

#### Vorschrift 105.1

Der Generalsekretär hat die Genehmigung des Beratungsausschusses einzuholen, um Übertragungen von Haushaltsbewilligungen im Programmhaushaltsplan vorzunehmen, wenn die Generalversammlung ihre Befugnis nach Artikel 5.6 an den Ausschuss delegiert hat.

#### Vorschrift 105.2

Im Einklang mit Artikel 5.7 ist der Generalsekretär befugt, Verpfäh



auf Gegenseitigkeit oder auf einer anderen Grundlage, die mit der Politik, den Zielen und den Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Einklang steht, mit Genehmigung des Generalsekretärs Management und andere Unterstützungsdienste zur Verfügung gestellt werden.

b) Jede Regelung zur Bereitstellung von Management und Unterstützungsdiensten ist Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Einrichtung, in deren Namen die Dienste zur Verfügung gestellt werden sollen. In einer solchen Vereinbarung werden unter anderem die spezifischen Dienste festgelegt, die die Vereinten Nationen gegen volle Erstattung der ihnen dabei entstehenden Kosten zur Verfügung stellen werden.

Vorschrift 105.12



---

machung oder die direkte Aufforderung an bestimmte Lieferanten, oder formlose Verfahren, wie Preisfragen. Der Generalsekretär veröffentlicht Verwaltungsanweisungen betreffend die Art von Beschaffungstätigkeiten und die Geldwerte, bei denen die jeweiligen Verfahren anzuwenden sind. Diese förmlichen und formlose (n )A12.c8bsA12.c8bsA125eh

viii) wenn der beabsichtigte Beschaffungsauftrag sich auf Leistungen bezieht, die nicht objektiv bewertbar sind;

ix) wenn der Generalsekretär sonst entscheidet, dass ein förmliches Ausschreibungsverfahren keine zufriedenstellenden Ergebnisse bringen wird;

x) wenn der Wert des Auftrags unterhalb des für förmliche Ausschreibungsverfahren festgelegten Schwellenbetrags liegt.

b) Trifft der Generalsekretär eine Entscheidung gemäß Buchstabe a), hat er die Gründe dafür schriftlich niederzulegen und kann danach den Beschaffungsauftrag entweder auf der Grundlage eines formlosen Verfahrens oder der freihändigen Vergabe an einen qualifizierten Lieferanten vergeben, dessen Angebot zu einem annehmbaren Preis im Wesentlichen mit den Anforderungen übereinstimmt.

#### Vorschrift 105.17

a) Der Generalsekretär kann mit anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zusammenarbeiten, um den Beschaffungsbedarf der Vereinten Nationen zu decken, vorausgesetzt, dass die Regeln und Vorschriften dieser Organisationen mit denen der Vereinten Nationen vereinbar sind. Der Generalsekretär kann gegebenenfalls Vereinbarungen zu diesem Zweck schließen. Die Zusammenarbeit kann darin bestehen, dass Beschaffungsmaßnahmen gemeinsam durchgeführt werden, dass die Vereinten Nationen einen Vertrag unter Grundlegung einer Beschaffungsentcheidung einer anderen Organisation der Vereinten Nationen schließen oder dass sie eine andere Organisation der Vereinten Nationen bitten, Beschaffungstätigkeiten im Namen der Vereinten Nationen abzuwickeln.

b) Der Generalsekretär kann, soweit er von der Generalversammlung dazu ermächtigt wird, mit einer Regierung, einer nichtstaatlichen Organisation oder einer anderen öffentlichen internationalen Organisation bei Beschaffungstätigkeiten zusammenarbeiten und gegebenenfalls Vereinbarungen zu diesem Zweck schließen.

#### Vorschrift 105.18

a) Für jede Beschaffung, deren Geldwert bestimmte vom Generalsekretär festgelegte Schwellenbeträge übersteigt, ist ein schriftlicher Auftrag erforderlich. Der Auftrag nennt gegebenenfalls im Einzelnen

i) die Art der zu beschaffenden Güter oder Leistungen;

ii) die beschaffte Menge;

iii) den Auftragspreis oder den Preis je Einheit;

iv) den Zeitraum für den Auftrag;

v) die zu erfüllenden Bedingungen, einschließlich der allgemeinen Vertragsbedingungen der Vereinten Nationen und der Folgen im Falle der Nichterfüllung;

vi) Liefer



c) es für zweckmäßig hält, überschüssige Vermögensgegenstände von einem Projekt oder Einsatz zu einem ~~an~~ zu übertragen, und den angemessenen Marktwert festlegt, zu dem die Übertragung stattfinden soll;

d) feststellt, dass die Vernichtung des überschüssigen oder nicht verwendungsfähigen Materials wirtschaftlicher ist beziehungsweise gesetzlich vorgeschrieben

